



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Kleinmürbisch vom 09. Dezember 2024
über die **Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Gemeinde Kleinmürbisch werden laufende Gebühren (Wasserbezugsgebühren) ausgeschrieben.

§ 2

Die Wasserbezugsgebühr besteht aus einer Grundgebühr, einer Wassergebühr und einer Zählermiete.

§ 3

Die Höhe der Grundgebühr beträgt pro angeschlossenes Objekt und für jedes unbebaute angeschlossene Grundstück € 25,00 pro Jahr. Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt € 2,00 pro m³. Die Zählermiete beträgt € 18,18 pro Jahr. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 4

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Grundstücke verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 5

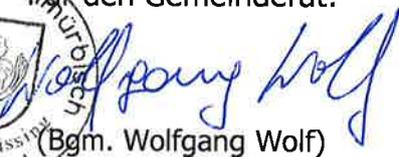
Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 6

Die Wasserbezugsgebühren werden wie folgt fällig: eine Akontozahlung in der Höhe von 50 % der vorjährigen Wassergebühr, die Grundgebühr sowie die Zählermiete am 15. April und der restliche Jahresbetrag (laut Wasserabrechnung) am 15. November.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26.01.2024 des Gemeinderates Kleinmürbisch betreffend der Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

(Bgm. Wolfgang Wolf)

angeschlagen am: 11.12.2025

abgenommen am: 30.12.2025

Der Bürgermeister: